Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1099

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6134/66

Bonn, den 9. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik/Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 26. Oktober 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Die Entscheidung über die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist noch nicht getroffen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Wein und Tafeltrauben nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg der Rebenkultur hängt weitgehend von dem Einsatz geeigneten Pflanzguts ab. Daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut der Reben auf hochwertiges Pflanzgut beschränkt; sie haben sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten bedient, die seit Jahrzehnten betrieben worden sind und die zu beständigen und homogenen Rebsorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaften für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität der Rebenkultur in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zum gewerbsmäßigen Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Eine Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Weinbauer auch wirklich Pflanzgut dieser Sorte erhält.

Zu diesem Zweck wenden einige Mitgliedstaaten Anerkennungssysteme an, welche eine Sicherung der Sortenechtheit und -reinheit durch amtliche Überwachung zum Gegenstand haben. Sie können somit eine der Grundlagen für ein einheitliches Anmerkungssystem in der Gemeinschaft darstellen.

Es ist angebracht, daß dieses System im gewerbsmäßigen Verkehr sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen darf Pflanzgut von Reben, das zur Erzeugung von Trauben oder zur Erzeugung von Vermehrungsgut für solches Pflanzgut bestimmt ist, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich geprüft und anerkannt ist. Mit den technischen Begriffen des „Basisvermehrungsguts" und des „Zertifizierten Vermehrungsguts" knüpft das System an eine international bereits bestehende Terminologie und an die für andere Pflanzengattungen und -arten vorgesehenen Systeme der Gemeinschaft an.

Obwohl es erwünscht wäre, den Verkehr auf anerkanntes Vermehrungsgut von Reben zu beschränken, das einer klonalen Selektion entstammt, ist dies zur Zeit noch nicht möglich, denn der Bedarf der Gemeinschaft könnte damit nicht ausreichend gedeckt werden. Es ist deshalb angebracht, bis auf weiteres auch kontrolliertes Standardvermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das auch sortenecht und sortenrein sein muß, welches aber nicht immer die gleiche Gewähr wie Pflanzgut klonaler Selektion bietet. Diese Kategorie soll jedoch allmählich abgebaut werden.

Es ist angebracht, Rebenpflanzgut, das nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Pflanzgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Pflanzgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist.

Um neben den genetischen Eigenschaften die äußere Beschaffenheit des Vermehrungsguts von Reben in der Gemeinschaft zu heben, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Reinheit, der Qualität und der Sortierung vorgesehen werden.

Zur Sicherung der Identität des Vermehrungsguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Getrennthaltung, die Verpackung, die Verschließung und die Kennzeichnung festgelegt werden; zu diesem Zweck müssen die Etiketts die für die Durchführung der amtlichen Überwachung und die für die Unterrichtung des Rebenbauers notwendigen Angaben tragen und auf den Gemeinschaftscharakter des Systems hinweisen.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Pflanzgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet von Artikel 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist angebracht, daß während eines ersten Zeitabschnitts — und zwar bis zur Schaffung eines gemeinsamen Sortenkatalogs — diese Beschränkungen insbesondere das Recht der Mitgliedstaaten umfassen, den Verkehr auf Pflanzgut von Sorten zu be-

schränken, die für ihr Gebiet landeskulturellen Wert besitzen.

Andererseits ist es angebracht vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Rebenpflanzgut innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Pflanzgut, das innerhalb der Gemeinschaft amtlich anerkannt, beziehungsweise als Standardvermehrungsgut amtlich kontrolliert worden ist.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Rebenpflanzgut der verschiedenen Kategorien oder mit Standardvermehrungsgut Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung und der Kontrolle des Standardvermehrungsguts in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten oder kontrollierten und des aus dritten Ländern stammenden Pflanzguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Versuche zur Beurteilung der Qualität des Vermehrungsguts der verschiedenen Kategorien durchzuführen.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen; um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf vegetatives Vermehrungsgut von Reben, im folgenden „Vermehrungsgut" genannt, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Reben: Pflanzen der Gattung Vitis (L.), die zur Erzeugung von Trauben sowie zur Verwendung als Vermehrungsgut für solche Pflanzen bestimmt sind;

B. Vermehrungsgut

1. Pflanzfertige Reben

a) Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten der Rebe, die für die wurzelechte Pflanzung oder für die Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;

b) Pfropfreben: Durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten der Reben, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist.

2. Teile von Reben

a) Ruten: einjährige Triebe;

b) Veredelungsfähige blinde Unterlagsreben: Teilstücke von Ruten der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Bildung der unterirdischen Teile bestimmt sind;

c) Edelreiser: Teilstücke von Ruten der Rebe, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Standortveredelung zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;

d) Blindholz: Teilstücke von Ruten der Rebe, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind.

C. Mutterrebenbestände

Bestände von Reben, die zur Erzeugung von veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben, von Blindholz oder von Edelreisern bestimmt sind.

D. Rebschulen

Bestände von Reben, die zur Erzeugung von Wurzelreben oder Pfropfreben bestimmt sind.

E. Basisvermehrungsgut: Vermehrungsgut,

a) das unter Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszucht im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist;

b) das zur Erzeugung von Vermehrungsgut bestimmt ist;

c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basisvermehrungsgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

F. Zertifiziertes Vermehrungsgut: Vermehrungsgut,

a) das unmittelbar von Basisvermehrungsgut stammt;

b) das bestimmt ist

— zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen;

— zur Erzeugung von Trauben;

c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Vermehrungsgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

G. Standardvermehrungsgut: Vermehrungsgut,

a) das sortenecht und sortenrein ist;

b) das bestimmt ist

— zur Erzeugung von Pflanzgut oder von Pflanzenteilen, die zur Traubenerzeugung dienen;

— zur Erzeugung von Trauben;

c) das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Standardvermehrungsgut erfüllt und

d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

H. Amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

a) durch Behörden eines Staates oder

b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder

c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen,

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut von Reben nur in den Verkehr gebracht werden darf,

— wenn es als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist oder wenn es sich um amtlich kontrolliertes Standardvermehrungsgut handelt und

— wenn es die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen

a) für Vermehrungsgut, dem Basisvermehrungsgut vorhergehender Zuchtstufen,

b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,

c) für Züchtungsvorhaben.

(3) Die Kommission kann in dem Verfahren nach Artikel 17

a) die Mitgliedstaaten ermächtigen, abweichend von den Bestimmungen der Anlage II Teil II Nummer 1, Pfropfreben als Zertifiziertes Vermehrungsgut einzustufen, wenn es sich um eine Kombination von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Standardvermehrungsgut handelt. Die Ermächtigung darf nur für eine von der Kommission zu bestimmende Übergangszeit erteilt werden, bis in den betreffenden Mitgliedstaaten die Neuanpflanzung ausreichend mit Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut versorgt sind;

b) festlegen, daß Vermehrungsgut von bestimmten Rebsorten von bestimmten Zeitpunkten an nur noch in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung sowie für die Kontrolle von Standardvermehrungsgut festlegen.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat legt eine Liste der in seinem Gebiet amtlich zur Anerkennung sowie der zur Kontrolle von Standardvermehrungsgut zugelassenen Rebsorten an. Die Liste gibt die wesentlichen morphologischen und physiologischen Eigenschaften an, durch die die Sorten voneinander zu unterscheiden sind.

(2) Eine Sorte wird zur Anerkennung oder zur Kontrolle erst zugelassen, wenn nach amtlichen oder amtlich beaufsichtigten Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, festgestellt worden ist, daß die Sorte hinreichend homogen und beständig ist.

Ist bekannt, daß die Sorte in einem anderen Lande, auch außerhalb der Gemeinschaft unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung registriert.

(3) Die zugelassenen Sorten werden laufend amtlich überwacht. Ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Anerkennung oder Kontrolle nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung zurückgenommen und die Sorte in der Liste gestrichen.

(4) Die Liste sowie ihre jeweiligen Änderungen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die sie den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Verfahren der Überwachung von Sorten die Proben amtlich nach geeigneten Methoden entnommen werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach der Sorte und gegebenenfalls für Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut nach dem Klon in Partien getrennt gehalten und gekennzeichnet wird.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut nur in ausreichend homogenen Lieferungen und in geschlossenen Packungen oder Bündeln, die nach den Artikeln 9 und 10 mit einem Verschluß versehen und gekennzeichnet sind, in den

Verkehr gebracht werden darf. Die Aufbereitung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage III.

(2) Die Mitgliedstaaten können, für den Verkehr mit Kleinmengen an den Letztverbraucher sowie mit Topf-, Kisten- und Kartonagereben, Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Aufbereitung, der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut durch den für die Verschließung Verantwortlichen so verschlossen werden, daß der Verschluß bei Öffnen des Bündels oder der Verpackung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen und Bündel von Vermehrungsgut an der Außenseite mit einem Etikett des für die Verschließung Verantwortlichen gemäß Anlage IV in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; seine Befestigung wird durch den Verschluß gesichert. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basisvermehrungsgut, blau bei Zertifiziertem Vermehrungsgut und braun bei Standardvermehrungsgut.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß jede Lieferung außerdem von einer Urkunde begleitet wird, welche die Angaben des Etiketts enthält.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Identität des Vermehrungsguts von der Ernte bis zur Lieferung an den Letztverbraucher durch ein von ihnen vorgeschriebenes oder anerkanntes System einer amtlichen Überwachung gewährleistet ist. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut, das amtlich anerkannt und entsprechend dieser Richtlinie verschlossen und gekennzeichnet worden ist, sowie Standardvermehrungsgut, das entsprechend dieser Richtlinie verschlossen und gekennzeichnet worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können:

a) soweit keine Maßnahmen der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) in Kraft getreten sind, vorschreiben, daß Vermehrungsgut bestimmter Rebsorten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Vermehrungsgut handelt, das als Basisvermehrungsgut oder Zertifiziertes Vermehrungsgut amtlich anerkannt worden ist;

b) bis ein gemeinsamer Sortenkatalog eingeführt werden kann — diese Einführung muß spätestens am 1. Januar 1970 erfolgen —, den Verkehr mit Vermehrungsgut auf Vermehrungsgut von Sorten beschränken, die in eine nationale Liste, welche den landeskulturellen Wert für ihr Gebiet zur Grundlage hat, eingetragen sind; die Voraussetzungen für die Eintragung in diese Liste sind für die aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Sorten die gleichen wie für die nationalen Sorten.

Artikel 13

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest, ob in einem dritten Land erzeugtes Vermehrungsgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basisvermehrungsgut, dem Zertifizierten Vermehrungsgut oder dem Standardvermehrungsgut gleichsteht, das innerhalb der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1969.

Artikel 14

(1) Zur Behebung von vorübergehenden mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Basisvermehrungsgut, Zertifiziertem Vermehrungsgut oder Standardvermehrungsgut ermächtigt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 einen oder mehrere Mitgliedstaaten, für einen von ihr bestimmten Zeitraum Vermehrungsgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Vermehrungsgut einer bestimmten Sorte, so ist die Farbe des Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe dunkelgelb. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Vermehrungsgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Vermehrungsgut von Reben, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 16

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Versuche zur Beurteilung der Qualität

des Vermehrungsguts durchgeführt; sie unterliegen der Prüfung durch den in Artikel 17 genannten Ausschuß.

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Versuche der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung von Zertifiziertem Vermehrungsgut und der Kontrolle von Standardvermehrungsgut zur Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Versuche erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Die Kommission bestimmt nach dem Verfahren des Artikels 17 den Zeitpunkt, von dem ab der Bericht zum ersten Mal erstellt wird.

(3) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 17 die zur Durchführung der Versuche notwendigen Maßnahmen. In dritten Ländern geerntetes Vermehrungsgut von Reben kann in die Versuche einbezogen werden.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rats vom 14. Juni 1966 [1]) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den vorgenannten Ausschuß.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Diese Richtlinie berührt nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1969 nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2289/66

Anlage I

Voraussetzungen hinsichtlich des Bestandes

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Bestand ist sortenecht und sortenrein.
2. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und der Sortenreinheit.
3. Es besteht eine größtmögliche Gewähr, daß der Boden für Rebschulen, für Mutterrebenbestände, die zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, bei der Pflanzung nicht von Schadorganismen, insbesondere von Viren infiziert ist.
4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsgutes beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
5. Der Bestand ist freizuhalten von Pflanzen, die Symptome von Viruskrankheiten aufweisen.
6. Der Anteil der Fehlstellen in Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut bestimmt sind, überschreitet nicht 5 %; er überschreitet nicht 10 % in Mutterrebenbeständen, die zur Erzeugung von Standardvermehrungsgut bestimmt sind.
7. Es findet jährlich mindestens eine Feldbesichtigung statt; im Falle einer Beanstandung, die behoben werden kann, ohne daß dadurch die Qualität des Materials beeinträchtigt wird, so findet eine weitere Feldbesichtigung statt.

II. Besondere Bestimmungen

1. Rebschulen dürfen nicht in Ertragsweinbergen und nicht im Abstand von nur einigen Metern von solchen angelegt sein.
2. Die zur Erzeugung von Wurzelreben und Pfropfreben verwendeten Teile von Reben stammen aus mit Erfolg geprüften Mutterrebenbeständen.

Anlage II

Voraussetzungen hinsichtlich des Vermehrungsguts

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Vermehrungsgut ist sortenecht und sortenrein; im Verkehr ist bei Standardvermehrungsgut eine Abweichung bis zu 1 % zulässig.

2. Technische Mindestreinheit: 96 %.

   Als technische Unreinheiten werden angesehen:

   a) Vermehrungsgut, das ganz oder teilweise verdorrt ist, selbst wenn es nach der Vertrocknung in Wasser getaucht worden ist.

   b) Verdorbenes, verdrehtes oder verletztes, insbesondere durch Hagel oder Frost beschädigtes, zerdrücktes oder zerbrochenes Vermehrungsgut.

3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Vermehrungsguts beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

II. Besondere Bestimmungen

1. Pfropfreben:

Pfropfreben, die aus einer Kombination von Basisvermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut sowie von Basisvermehrungsgut auf Zertifiziertem Vermehrungsgut stammen, werden als Basisvermehrungsgut eingestuft. Pfropfreben von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut sowie von Zertifiziertem Vermehrungsgut auf Zertifiziertem Vermehrungsgut werden als Zertifiziertes Vermehrungsgut eingestuft. Alle übrigen Kombinationen werden als Standardvermehrungsgut eingestuft.

2. Teile von Reben:

Die Ruten weisen eine ausreichende Holzreife auf. Der Holzkörper steht in einem normalen Verhältnis zum Mark im Hinblick auf die Sorte.

III. Sortierung

1. Veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, Edelreiser und Blindholz:

   A. Durchmesser

   Es wird der größte Durchmesser des kleinsten Querschnitts gemessen.

   a) Veredelungsfähige blinde Unterlagsreben und Edelreiser:

      aa) Durchmesser am schwächeren Ende

         i) bei Vitis rupestris und ihren Kreuzungen mit Vitis vinifera 6 — 12 mm;

         ii) bei den anderen Rebsorten 6,5 — 12 mm.

      Der Anteil an Ruten mit einem Durchmesser bis zu 7 mm bei Vitis rupestris und ihren Kreuzungen mit vitis vinifera und bis zu 7,5 mm bei den anderen Rebsorten überschreitet nicht 25 % der Partie.

      bb) Höchstdurchmesser am stärkeren Ende 14 mm; der Schnitt wird mindestens 2 cm unterhalb des untersten Auges vorgenommen.

   b) Blindholz:
   Mindestdurchmesser am schwächeren Ende 3,5 mm.

   B. Länge

   Es wird von der Basis des unteren Knotens an unter Berücksichtigung des oberen Interodiums gemessen.

   a) Veredelungsfähige blinde Unterlagsreben: Mindestlänge 1,05 m;

   b) Blindholz: Mindestlänge 50 cm, für vitis vinifera 30 cm;

   c) Edelreiser: Mindestlänge 50 cm.

2. Wurzelreben

   A. Durchmesser

   Größter Durchmesser, gemessen in der Mitte des Interodiums unter dem obersten Trieb, mindestens 5 mm.

   B. Länge

   Die Mindestlänge vom Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes beträgt
   a) bei den bewurzelten Unterlagen: 30 cm,
   b) bei den übrigen Wurzelreben: 22 cm.

   C. Wurzeln

   Jede Pflanze hat wenigstens drei gut entwickelte Wurzeln.

3. Pfropfreben

   a) Der Stamm ist mindestens 20 cm lang;

   b) Wurzeln: Jede Pflanze hat wenigstens drei gut entwickelte Wurzeln.

Anlage III

Aufbereitung

Inhalt der Packungen oder Bündel:

Art	Stückzahl
1. Pfropfreben	25
2. Wurzelreben	50
3. Edelreiser	200
4. Veredelungsfähige blinde Unterlagsreben	200
5. Blindholz bei Unterlagen und Sorten von Vitis vinifera	500
6. Übriges Blindholz	200

Anlage IV

Etikett

A. Vorgeschriebene Angaben

a) für Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut

1. „Nach den Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkanntes Vermehrungsgut"
2. Name und Adresse des Erzeugers oder sein Kennzeichen
3. Name und Adresse des für die letzte Verschließung der Packung oder des Bündels Verantwortlichen
4. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat
5. Bezugsnummer der Partie
6. Sorte und gegebenenfalls Klon
7. Kategorie
8. Erzeugungsland
9. Menge

b) für Standardvermehrungsgut

1. „Standardvermehrungsgut von Reben nach den Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"
2. Name und Adresse des Erzeugers oder sein Kennzeichen
3. Name und Adresse des für die letzte Verschließung der Packung oder des Bündels Verantwortlichen
4. Kontrollstelle und Mitgliedstaat
5. Bezugsnummer der Partie
6. Sorte
7. Erzeugungsland
8. Menge

B. Mindestgröße

110 mm × 67 mm

Begründung

Die Pflanzenerzeugung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landwirtschaft. Ihre Steigerung nach Qualität und Ertrag gehört zu den agrarpolitischen Zielen der Gemeinschaft.

Eines der Mittel hierzu ist die Verwendung hochwertigen Saat- und Pflanzguts, das hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften — verkörpert durch die Sorte und seiner äußeren Beschaffenheit — höchstmöglichen Anforderungen gerecht wird.

Um der Landwirtschaft die Gewähr für eine Versorgung mit geeignetem, gutem Saat- und Pflanzgut zu geben, haben viele Staaten Kontrollsysteme eingeführt, innerhalb deren die Qualität der Sorten und des von ihnen erzeugten Saat- und Pflanzguts amtlich geprüft und überwacht wird. Auf dieser Grundlage sind auch für eine Reihe von Pflanzenarten internationale Systeme, insbesondere für die sortenmäßige Zertifizierung geschaffen worden.

Der Ministerrat hat bereits Richtlinien über den Verkehr mit Betarüben-, Futterpflanzen- und Getreidesaatgut, mit Pflanzkartoffeln und mit forstlichem Vermehrungsgut [1]) beschlossen.

Die Kommission hält es für erforderlich, daß eine entsprechende Regelung für Rebenpflanzgut, d. h. für vegetatives Vermehrungsgut von Reben, getroffen wird. Diese soll alle Reben einbeziehen, die der Erzeugung von Wein und von Tafeltrauben dienen, dagegen soll die Erzeugung von Zierreben außer Betracht bleiben. Auf dem Sachgebiet bestehen bisher in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich verpflichtende Systeme, nach denen nur der Vertrieb kontrollierten Pflanzguts gestattet ist. Aufbauend auf dem insbesondere mit diesen Systemen gemachten Erfahrungen, haben die Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten die Grundlagen des Entwurfs einer Richtlinie über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut der Reben erarbeitet.

Diese Richtlinie soll gleichzeitig die in den beiden Mitgliedstaaten geltenden und voneinander abweichenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einander angleichen, um künftig Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Rebenpflanzgut auszuschalten. Dies ist in Anbetracht des zunehmenden innergemeinschaftlichen Austausches von Rebenpflanzgut dringend geboten.

Grundprinzip des Entwurfs ist es, daß innerhalb der Gemeinschaft künftig nur noch sortenechtes und sortenreines Rebenpflanzgut in den Verkehr gebracht werden darf, welches hierauf sowie auf seine äußere Beschaffenheit amtlich geprüft ist.

Drei Kategorien sind für dieses geprüfte Pflanzgut vorzusehen, nämlich Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut einerseits und Standardvermehrungsgut andererseits. Den beiden ersten Kategorien wird der Vorzug gegeben, weil hier eine klonale Selektion gefordert wird, bei der die Ge-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966

währ besteht, daß das Vermehrungsgut auf eine Ausgangspflanze zurückgeht, deren Eigenschaften durch die vegetative Vermehrung in einem Höchstmaß reproduziert werden.

Diese Gewähr bietet Standardvermehrungsgut nicht im gleichen Maße, obwohl auch für dieses Pflanzgut Sortenechtheit und Sortenreinheit gefordert wird. Da es auf absehbare Zeit noch nicht möglich sein wird, die Versorgung der Gemeinschaft durch Basisvermehrungsgut und Zertifiziertes Vermehrungsgut zu decken, muß vorerst eine Zulassung des Standardvermehrungsguts hingenommen werden. Durch besondere Klauseln (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) sollen jedoch Kommission und Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, allmählich den Verkehr auf Pflanzgut aus klonaler Selektion zu beschränken.

Grundlage des Anerkennungs- und Kontrollsystems ist die Sorte, deren Zulassung in den einzelnen Mitgliedstaaten eine amtliche oder amtlich beaufsichtigte Prüfung auf ihre Unterscheidbarkeit von anderen Sorten sowie auf ihre hinreichende Homogenität und Beständigkeit voraussetzt.

Wie in den anderen Richtlinien soll es vorerst den Mitgliedstaaten noch überlassen bleiben, restriktive Sortenlisten aufzustellen. Diese Listen geben die Sorten an, deren Pflanzgut allein in dem Mitgliedstaat vertrieben werden darf. Sie beruhen auf dem zusätzlichen Kriterium eines landeskulturellen Werts. In diesem Zusammenhang ist auf die Arbeiten der Kommission an der Schaffung eines gemeinsamen EWG-Sortenkatalogs hinzuweisen, die seit längerer Zeit im Gange sind, und die vor allem die Schaffung gemeinsamer Zulassungskriterien zum Gegenstand haben. Hier besteht bei der Rebe eine besondere Lage, einmal weil es sich um eine ausdauernde Pflanze handelt, besonders aber, weil bei der Beurteilung der Mehrzahl der Sorten die Qualität des aus den Trauben gewonnenen Weins von überragender Bedeutung ist.

Diese Tatsache spielt gleichzeitig eine wichtige Rolle im Rahmen einer gemeinschaftlichen Weinmarktordnung.

Vorschriften über die Getrennthaltung, die Verpakkung, die Verschließung und die Kennzeichnung sowie über die Überwachung sollen einer Sicherung der Identität des kontrollierten Pflanzguts vom Erzeuger bis zum Anbauer dienen.

Pflanzgut, das allen Voraussetzungen der Richtlinie genügt, soll im innergemeinschaftlichen Warenaustausch — von gewissen Ausnahmen abgesehen — frei verkehren dürfen. Wie auch in den anderen Richtlinien ist vorgesehen, daß die Gemeinschaftsregelung alles Pflanzgut ausnimmt, welches nachweislich zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt ist. Es ist nämlich nicht möglich, die etwa in dritten Ländern bestehenden und abweichenden Anforderungen in die Gemeinschaftsregelung einzubeziehen. Wer Rebenpflanzgut in dritte Länder ausführen will, muß deren Anforderungen genügen. Durch das Wort „nachweislich" sollen die Mitgliedstaaten angehalten werden, streng darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Was das aus dritten Ländern stammende Pflanzgut anbetrifft, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, deren Zertifizierungs- oder Kontrollsysteme dem der Gemeinschaft gleichzustellen, wenn das Vermehrungsgut die gleiche Gewähr wie das in der Gemeinschaft gewertete und anerkannte oder kontrollierte Pflanzgut bietet.

Der Entwurf enthält — ebenso wie die bereits erlassenen Richtlinien — eine Notklausel, die es bei Versorgungsschwierigkeiten ermöglicht, Kategorien von Vermehrungsgut mit minderen Anforderungen zuzulassen. Gerade hierbei wird im Hinblick auf die Sortenechtheit und Sortenreinheit größte Vorsicht geübt werden müssen. Andererseits kann aber auf eine solche Klausel nicht verzichtet werden.

Auch für Rebenpflanzgut sollen von Anbeginn gemeinschaftliche Versuche zur Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung und Kontrolle vorgesehen werden. Im Gegensatz zu den anderen Pflanzenarten, für die Zertifizierungssysteme vorgesehen sind, soll bei Reben das Hauptgewicht der Versuche nicht auf der Anlegung von Vergleichsfeldern beruhen.

Die Richtlinie bringt eine Reihe von Durchführungsmaßnahmen technischer Art mit sich. Es erscheint angebracht, diese der Kommission zu übertragen. Um jedoch eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird die Einschaltung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen vorgeschlagen.